DER LANDRAT

Fachdienst Umwelt

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Bürgermeister der
Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
Postfach 420
57428 Attendorn

Dienstgebäude:	**Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst:	Fachdienst Umwelt
Zimmer:	2.085
Auskunft erteilt:	**Frau Michaela Merten**
Telefon:	02761 / 81 367
Fax:	02761 / 945 03 367
E-Mail:	m.mertens@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	**8401 3969**
Datum:	11.03.2022
Ihr Zeichen:	GI
Ihr Schreiben vom:	31.01.2022

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Glasbrenner,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Da in dem sachlichen Teilflächennutzungsplan zum jetzigen Zeitpunkt nur Vorrangzonen für Windkraftanlagen, aber noch keine konkreten Anlagenstandorte parzellenbezogen benannt werden, ist eine abschließende Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht im Hinblick auf den Schutzzweck des Grund- und Trinkwasserschutzes zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

1. Bei der Ausführungsplanung sind die Wasserschutzgebiete, Quellen, Gewässer und Biotopstrukturen zu beachten. Dazu können entsprechende Kataster des LANUV genutzt werden.
2. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah in einer Breite von 5 m beidseitig zu erhalten.
3. Neue oder geänderte Gewässerkreuzungen bedürfen der Antragstellung gem. § 22 LWG.
4. Standorte für Windkraftanlagen (unabhängig davon, ob es sich um ein fachtechnisch abgegrenztes oder ordnungsbehördlich festgesetztes Wasserschutzgebiet handelt) sind in den Wasserschutzzonen I und II grundsätzlich zu vermeiden (Tabuflächen). In der Wasserschutzgebietszone III bedarf es einer Prüfung, bei der der Besorgnisgrundsatz im jeweiligen Einzelfall beurteilt wird.

Naturschutzrecht

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt die Stadt Attendorn die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es in hohem Maße zu begrüßen, dass die Stadt Attendorn trotz der juristischen Risiken den Versuch unternimmt, die Errichtung von Windener-

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
49
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

618 22

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500

IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drol.: Konto 201 900 400, BLZ 462

IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

VWS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus

Südwestfalen

gieanlagen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen räumlich zu steuern. Ambitioniert und positiv hervorzuheben ist insbesondere das Bemühen, die auf der Ebene des FNP nur unvollkommen abzubildende Problematik des Artenschutzes zielführend in eine Risikoanalyse einzubeziehen.

Soweit den im FNP-Entwurf dargestellten Vorrangzonen Fachplanungsrecht in Gestalt der Landschaftspläne 1 und 3 (Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet Typ A) entgegensteht, gilt es, den bestehenden Normenkonflikt formell und materiell widerspruchsfrei aufzulösen.

Bei der materiellen Bewertung ist es der mit der Ausführung der Landschaftspläne beauftragten unteren Naturschutzbehörde verwehrt, die fachlichen Ziele, welche dem Satzungsbeschluss des Landschaftsplans zu Grunde lagen, nachträglich in einer Weise zu interpretieren, die von der Beschlussfassung nicht erkennbar intendiert war. Obwohl die Errichtung von Windenergieanlagen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der beiden Landschaftspläne bereits privilegiert war, hat der Träger der Landschaftsplanung für derartige Anlagen keine Ausnahmen vom Bauverbot innerhalb der Landschaftsschutzgebiete oder ein Zurückweichen des Landschaftsschutzes im Falle entsprechender kommunaler Bauleitplanung vorgesehen. Die darin zum Ausdruck kommende planerische Absicht, eines besonders sensiblen, auf die Umstände des Einzelfalls abgestellten Umgangs mit den Belangen von Natur und Landschaft, wurde im Jahr 2020 durch den Landschaftsplan Nr. 5 bestätigt.

Für das Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB bedeutet dies, dass ohne ergänzende Befassung des Kreistages von der Ausübung des Widerspruchsrechts nur abgesehen werden kann, wenn bei Realisierung der Vorhaben die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben wären.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss sich insbesondere aus dem Umweltbericht ergeben. Greift dieser nicht alle Aspekte der im Landschaftsplan normierten Schutzziele in der gebotenen Weise auf, so läuft der Flächennutzungsplan in die Gefahr einer fehlerhaften Abwägung, die auch nicht ohne weiteres durch einen etwaigen Widerspruchsverzicht des Trägers der Landschaftsplanung geheilt werden kann.

Im Übrigen muss auch der Träger der Landschaftsplanung bei seiner Abwägungsentscheidung zur Befreiungsfähigkeit <u>alle Schutzziele mit der ihnen jeweils zukommenden Bedeutung</u> in seine Überlegungen einstellen. Ein regelhaftes, d. h. keine nähere Überprüfung erforderndes Überwiegen des öffentlichen Interesses am Ausbau regenerativer Energien kann weder aus dem WEA-Erlass, noch aus anderen Rechtsgrundlagen abgeleitet werden. Der Umweltbericht muss daher das individuelle Schutzinteresse der aus dem Abschichtungsprozess resultierenden, als Vorrangzonen identifizierten LSG-Bereiche auch insoweit wertend aufgreifen, als er jene Bereiche mit den LSG-Bereichen vergleicht, die durch die Anwendung anderer „weicher“ Kriterien als Vorrangzonen ausgeschlossen wurden. Dieser Analyseschritt wird vom Umweltbericht bislang nicht vollzogen, was – wie nachstehend dargelegt – dazu führt, dass sich der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gehalten sehen müsste, bei einigen Vorrangzonen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Im Detail sind zum Umweltbericht folgende Aspekte anzumerken:

Unter Nummer 1.9.5 des Umweltberichts werden die Schutzzwecke des LSG Typ A verkürzt dargestellt und auf der Basis dieser verkürzenden, auf die Bedeutung für den Naturhaushalt beschränkten Darstellung ohne weitere Begründung dahingehend bewertet, dass „*eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten*“ sei. Unerwähnt bleiben die Schutzzwecke Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die besondere kulturhistorische Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte sowie die besondere Bedeutung für die Erholung.

Bei der Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (Kapitel 2.1.7.2) wird aus dem Umstand, dass der Landschaftsplan zwischen dem LSG Typ B und dem LSG Typ A unterscheidet, ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaftsbild unterstellt, dass dieses im LSG Typ A ein geringeres Schutzinteresse habe. Tatsächlich stellt der LP 3 expressis verbis fest, dass die Ausweisung eines LSG Typ B „*weitgehend aus den gleichen Gründen wie beim LSG Typ A erfolgt*“,

und lediglich „*stärker auf die Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume*“ abzielt. Zwar wird damit den

durch Ausweisung als LSG Typ B charakterisierten Relief- und Nutzungsstrukturen eine besondere Funktion für das Landschaftsbild zugewiesen, doch impliziert dies nicht eine grundsätzliche landschaftsästhetische Minderwertigkeit der Relief- und Nutzungsstrukturen im LSG Typ A.

Nicht sachgerecht im Hinblick auf die vom Träger der Landschaftsplanung zu treffende Widerspruchsentscheidung ist auch die Argumentation, wonach die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erst bei der Zulassungsentscheidung zutreffend ermittelt werden könne und durch eine entsprechende Standortwahl etwaige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden könnten. Bei der zu unterstellenden Größenklasse der Anlagen und der im FNP-Entwurf als geeignet identifizierten Reliefstrukturen sind substanzielle Minderungen von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen durch die Feinjustierung von Standorten nicht mehr möglich.

Eine argumentative Bewältigung der Schutzziele Vielfalt, Eigenart, Schönheit, kulturhistorische Bedeutung und Erholungsfunktion durch die aggregierte Inwertsetzung nach dem LANUV-System greift insoweit zu kurz, als dieses System für eine landesweit einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung konzipiert wurde und kein Instrument planerischer Abwägung ist. So ist beispielsweise die individuelle Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte für die Erholungsnutzung (z. B. besondere Aussichtssituationen vom BL-Weg) durch das System ebenso wenig abgedeckt, wie die auf der Maßstabsebene des FNP zu berücksichtigenden kulturhistorischen Aspekte.

Fragwürdig ist es zudem, die Veränderungen des Waldbildes durch den Sturm Kyrill im Kontext einer „Vorschädigung“ zu diskutieren. Nach nunmehr 15 Jahren nimmt ein für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter die inzwischen aktiv oder durch Sukzession wiederbestockten Flächen nicht mehr als „Schädigung“ im Sinne eines Vielfalts- oder Eigenartsverlustes wahr. Dieses könnte allenfalls für die derzeitigen Kalamitätsflächen gelten, so lange diese noch nicht wieder begrünt sind.

Insbesondere bei den folgenden Konzentrationszonen lässt sich nach aktuellen Planungsstand die Befreiungsfähigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild in Frage stellen (siehe Kartendarstellung):

Die Konzentrationszonen 6 und 7 liegen in einer vom Biggeblick ausgehenden bedeutenden Blickbeziehung, die für den touristisch äußerst gut erschlossenen und von der Qualität des Landschaftsbildes abhängigen Bereich eine zentrale Rolle spielt. Der erste Blick fällt direkt auf die Gilberginsel und erst im Anschluss erfolgt die Wahrnehmung der restlichen Landschaft. Insbesondere die Windenergieanlagen der Konzentrationszonen 7, die direkt hinter der Gilberginsel liegt, würden das Landschaftsbild erheblich stören, da die Anlagen den Horizont durchbrechen würden und dies vom Betrachter als besonders nachteilig wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit den dahinterliegenden Anlagen der Konzentrationszone 6 erfährt das Landschaftsbild zudem einen gravierenden Verlust der Maßstäblichkeit.

Ausgehend vom Bigge-Lister-Rundweg nördlich vom Dumicke eröffnet sich ein tiefer Postkartenblick in Richtung des für die Landschaft charakterstiftenden Höhenrückens zwischen Bürberg und Neger. Dort befindet sich die Konzentrationszonen 9a und b. Insbesondere die Anlagen der Konzentrationszone 9b stören das sehr naturnahe und reliefgeprägte Landschaftsbild, weil diese nicht auf dem höchsten Punkt / Horizont stehen und diesen ebenfalls durchbrechen.

Obwohl zahlreiche Konzentrationszonen am Stadtrand von Attendorn liegen und deren visueller Einfluss durch Windenergieanlagen auch über die Stadtgrenzen hinaus gehen, bleiben die umliegenden Landschaftspläne im Umweltbericht gänzlich unbeachtet. Teil des LP 5 ist das Entwicklungsziel 1.8 „Freihalten der visuell sensiblen Kuppen- und Höhenlagen von hohen, dominanten baulichen Anlagen, insbes. von Windenergieanlagen“. Diese Bereiche sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung und ihres naturnahen Landschaftscharakters in

Verbindung mit der herausragenden Fernsicht von hohen Bauwerken (> 50 m) freigehalten werden. Ausgehend von der Hohen Bracht in Lennestadt liegt gerade der nördliche Teil der Konzentrationszone 2 in unmittelbarer Erweiterung einer solchen wertvollen Sichtbeziehungen.

Durch eine tiefergehende Landschaftsbildanalyse anhand von Fotovisualisierungen wäre es bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich Bereiche als Windenergiestandorte auszuschließen, für die keine Befreiung aufgrund des Schutzguts Landschaftsbild möglich ist.

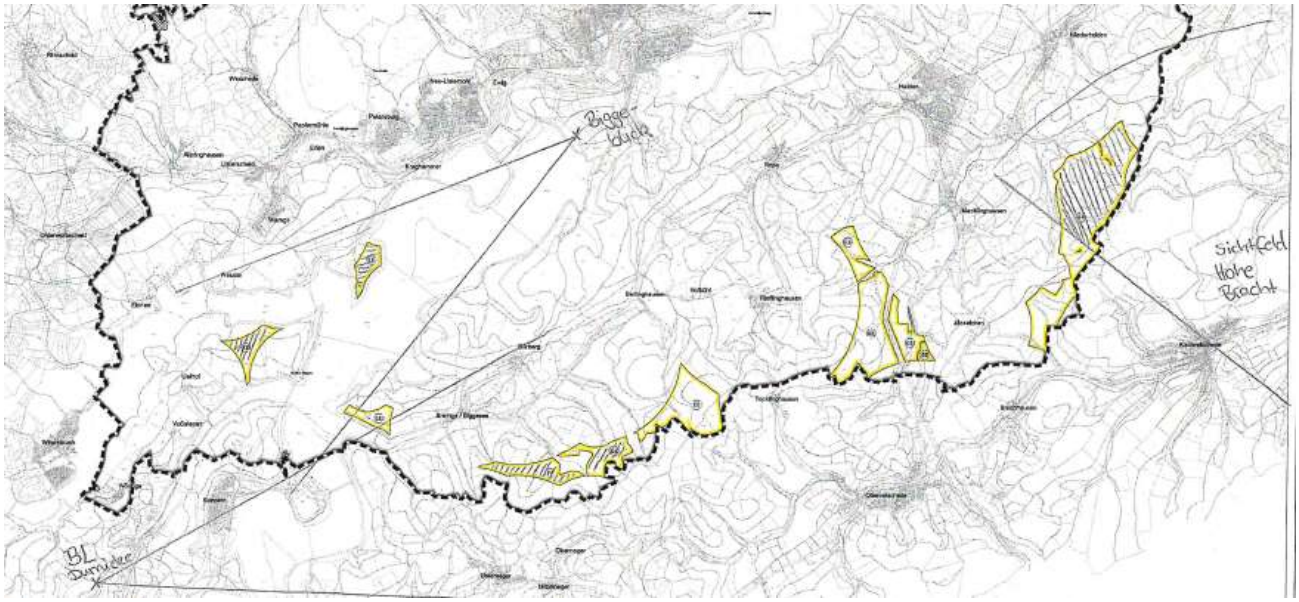

<u>Artenschutz</u>:
Teil der Unterlagen sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen der Stufe 1 und 2. Ziel der Untersuchungen ist es, eine Planungssicherheit in Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen zu erhalten sowie die Ableitung des zu erbringenden Untersuchungsumfangs im anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Auch wenn die ASP bereits eine ausführliche Datengrundlage hervorbringt, so ist es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gerade bei den Konzentrationszonen 6, 7 und 13 aufgrund der Nachweise zahlreicher windkraftsensibler Arten fraglich, ob eine planungsrechtliche Sicherheit insbesondere im Zusammenhang mit einer kumulierenden Wirkung der Windenergieanlagen gegeben ist.

Eine weitere Schwierigkeit stellt die aktuell hohe Dynamik der Habitatstrukturen aufgrund der Borkenkäferkalamität dar, wodurch sich Raumnutzungen ändern können. Dies gilt es unbedingt im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich der „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, welcher als methodische Orientierung der ASP dient, aktuell in der Evaluation befindet und es dementsprechend sein kann, dass neue methodische Standards dargelegt werden.

<u>Bodenschutzrecht</u>

Konkret können seitens der Stadt Attendorn aktuell keine Anlagenstandorte parzellenbezogen benannt werden. Das Verfahren dient dazu, mögliche Vorrangzonen für WKA festzulegen. Eine abschließende Bewertung ist daher aus bodenschutzrechtlicher Sicht zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Immissionsrecht

Abstandregelungen:

BauGB-AG NRW

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen und ist ferner dem Bauplanungsrecht unterworfen.

Die Neuregelung in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Bundesgesetz enthält eine Länderöffnungsklausel, die die Entscheidung über die einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohngebieten weitgehend den Ländern überlässt. Danach ist es den Ländern freigestellt, durch Landesgesetz festzulegen, dass die Außenbereichsprivilegierung für WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung findet, wenn diese bestimmten Mindestabstände zu landesgesetzlich festgelegten baulichen Wohnnutzungen einhalten. Die Festlegung von Mindestabständen ist dabei auf ein Höchstmaß von 1000 Metern beschränkt.

Das Land NRW hat diese Länderöffnungsklausel ebenfalls umgesetzt. Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 891), in Kraft getreten am 15. Juli 2021, schreibt einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vor.

Der Teilflächennutzungsplan trägt dieser Regelung Rechnung.

Optisch bedrängende Wirkung

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -) kann von WEA durch die Drehbewegung der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen, die in Einzelfällen zur Verletzung des in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebots der Rücksichtnahme führen kann. Ob von einer WEA eine solche Wirkung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände zu prüfen. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage beträgt, kommt man bei einer Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Beispielrechnung:

(250 m x 3 = 750 m). Die Gesamthöhe der Referenz-WEA beträgt 750 m (Nabenhöhe 175 m + 75 m halber Rotordurchmesser); der 3-fache Abstand beträgt max. 750 m. Der Abstand zum nächstliegenden Einzelbebauung sollte 750 Meter nicht unterschreiten. Ansonsten ist eine Einzelfallbewertung hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung vorzunehmen. Dies ist im Einzelfall schwierig.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" diese Rechtsprechung deutlicher antizipieren sollte. Eine erläuternde Abgrenzung zu den weichen Tabukriterien von 600 oder 650 Metern und der dargelegten Rechtsprechung wäre wünschenswert.

Immissionen:

Schall

Bei den WEA im Bereich des aufzustellenden Teilflächennutzungsplanes werde ich keine Schallleistungspegel als Emissionswert mehr genehmigen.

Vielmehr müssen bei den gegenwärtigen Genehmigungen bei einem Katalog von Immissionsmesspunkten die Grenzwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der

TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Eine Ermittlung der Vorbelastung ist danach unter der genannten Voraussetzung entbehrlich.

Die Vorbelastung beinhaltet die Immissionen durch Anlagen, die in den Geltungsbereich der TA Lärm fallen, ohne den Beitrag der zu genehmigenden Anlage.
Hier liegen keinerlei Informationen vor, die belastbare Hinweise darauf bieten, dass der Immissionsrichtwert durch einzelne Betriebsstandorte in den geplanten Vorrangzonen ausgenutzt wird. Es bedarf vielmehr einer Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall, aufgrund der wahrscheinlich relativ geringen und zeitlich begrenzten Emissionen vor Ort. Die Vorbelastung ist aus diesem Grund nicht abzuleiten, sondern tatsächlich zu messen.

Ein weiterer Grund für diese Vorgehensweise ist die Regelung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm selbst: „Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt <u>in der Regel</u> eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage <u>und</u> – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus."

Der Regelfall ist somit die tatsächliche Bestimmung der Vorbelastung. Ein Abweichen von diesem Regelfall stellt immer eine Ausnahme dar. Zudem möchte ich den Blick darauf richten, dass die die Ausnahme nach der TA-Lärm immer eine einzelne hinzukommende Anlage betrifft. Ein tatsächliches Ermitteln der Gegebenheiten würde gegenüber einen nach Annahmen argumentierenden Gutachten weniger Argumentationsspielraum zulassen.

Diese Vorgehensweise ist dem jeweiligen Verfahren nach BImSchG vorbehalten.

<u>Eiswurf</u>

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet und ist dem jeweiligen Verfahren nach BImSchG vorbehalten.

<u>Schattenwurf</u>

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflektionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen"). Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird diesem Phänomen in der Einzelgenehmigung begegnet.

<u>Reflexionen</u>

Die als „Disco-Effekt" bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen" unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

<u>Infraschall</u>

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlagen, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung nach BImSchG geregelt. Durch Nebenbestimmungen in der Einzelgenehmigung wird die Nachtabschaltung geregelt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" die Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -) deutlicher darstellen und zu den Tabukriterien abgrenzen sollte.

Sonstige immissionsrechtlich Fragen sind dem einzelnen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Attendorn sollte jedoch keine immissionsrechtlichen Unmöglichkeiten in der praktischen Umsetzung darstellen. Hierfür gibt es gegenwärtig keine Anhaltspunkte.

Bauplanungsrecht

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden Anregungen oder Bedenken nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Gez. Mertens